

Eingegangen

14. März 2023

VdK Bundesrechtsabteilung



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 40 AS 1624/22

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED] Mönchengladbach

Klägerin

2. [REDACTED] Mönchengladbach

Kläger

3. [REDACTED] Mönchengladbach

Kläger

4. [REDACTED]
Mönchengladbach

Kläger

5. [REDACTED]
Mönchengladbach

Kläger

Proz.-Bev.:

zu 1-5: Rechtsanwalt Holger Lange - Ass. Jörg Ungerer und RA Holger Lange (VdK, Berlin) -, Linienstraße 131, 10115 Berlin

gegen

Jobcenter Mönchengladbach -Rechtsstelle-, vertreten durch den Geschäftsführer, Limitenstraße 144-148, 41236 Mönchengladbach, Gz: - 432-36502//0003773-W-36502-01256/22

Beklagter

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 08.03.2023 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Klein, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Vorliegend streiten die Beteiligten um die rechtmäßig der gesetzlich festgelegten Regelsätze. Die Klägerin bezieht von der Beklagten durch Bescheid vom 30.07.2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2022 SGB II Leistungen.

Sie ist der Rechtsansicht, dass die Regelsätze verfassungswidrig niedrig wären.

Die Klägerseite beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 23.07.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2022 abzuändern und der Klägerin höhere Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass es sich an die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu halten hat.

Wegen der Einzelheiten kann auf die Gerichtsakte Bezug genommen werden.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Klage ist unbegründet.

Unstreitig hat die Klägerseite die gesetzlichen Regelsätze erhalten. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Leistung kann das Gericht nicht erkennen. Der Klägerseite muss zugestanden werden, dass in letzter Zeit die Inflationsrate erheblich angezogen hat, sodass sich die Kaufkraft der gewährten Leistungen ebenfalls erheblich reduziert haben. Eine Verfassungswidrigkeit ergibt sich daraus aber nicht. Zum einen ist der Regelsatz erheblich, zuletzt um 10 %, angehoben worden. Damit liegt ein Inflationsausgleich jedenfalls somit aktuellen Jahreswechsel vor.

Zum anderen ist das Niveau der SGB II Leistungen, insbesondere für Familien in Großstädten inzwischen so hoch, dass Geringverdiener bis Normalverdiener, die keinen entsprechenden Inflationsausgleich erhalten, nicht über ein wesentlich höheres Einkommen verfügen als Sozialleistungsbezieher. Damit ist die Gefahr gegeben, dass bereite Schichten der Bevölkerung ihre Arbeit aufgeben und von Sozialleistungen leben wollen. Dies wiederum würde den Sozialstaat gefährden, da dieser letztendlich von der Arbeit der Menschen finanziert wird. Dies wiederum würde dem Sozialstaatsprinzip massiv widersprechen.

Das Gericht verkennt nicht, dass das Leben mit SGB II Leistungen eine finanzielle Herausforderung ist. Dies gilt insbesondere aktuell, da die Inflation die Kaufkraft des Geldes in bisher nicht bekannter Weise schmälert. Damit müssen jedoch alle Menschen in Deutschland zurechtkommen. In einer ärmer werdenden Gesellschaft müssen-leider auch die Sozialleistungsbezieher mit weniger auskommen. Die finanzierenden Steuerzahler haben wegen der Inflation ja auch nicht mehr Einkommen. Eine Verfassungswidrigkeit der Regelsätze ist damit jedenfalls nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen be-
stimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt,
das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektro-
nische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem.
§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qua-
lifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen
Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektro-
nische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils
gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können
nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Ver-
fahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe
bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Klein

Beglaubigt
Düsseldorf, 14.03.2023

Cosic
Regierungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig (§ 169 Abs. 3 ZPO).